

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 83

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

5. April 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

| | | |
|--------------|---|---|
| 2005/C 83/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 2005/C 83/02 | Beschluss Frankreichs zur Auferlegung und Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Innerguyanischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾ | 2 |
| 2005/C 83/03 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3774 — Pirelli/DB Real Estate/Investitori Associati/La Rinascente-Upim) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ | 6 |

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. April 2005

(2005/C 83/01)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|--------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,2883 | SIT | Slowenischer Tolar | 239,68 |
| JPY | Japanischer Yen | 139,18 | SKK | Slowakische Krone | 38,885 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4502 | TRY | Türkische Lira | 1,7564 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,68700 | AUD | Australischer Dollar | 1,6777 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,1818 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5691 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,5535 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,0480 |
| ISK | Isländische Krone | 78,43 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,8214 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,1980 | SGD | Singapur-Dollar | 2,1456 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9441 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 305,60 |
| CYP | Zypern-Pfund | 0,5846 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 7,9968 |
| CZK | Tschechische Krone | 30,020 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 10,6626 |
| EEK | Estnische Krone | 15,6466 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4250 |
| HUF | Ungarischer Forint | 247,36 | IDR | Indonesische Rupiah | 12 219,53 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,895 |
| LVL | Lettischer Lat | 0,6961 | PHP | Philippinischer Peso | 70,631 |
| MTL | Maltesische Lira | 0,4302 | RUB | Russischer Rubel | 35,9380 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1113 | THB | Thailändischer Baht | 50,939 |
| ROL | Rumänischer Leu | 36 498 | | | |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Beschluss Frankreichs zur Auferlegung und Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Innerguyanischen Linienflugverkehr

(2005/C 83/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Grand-Santi — Saint-Laurent— Cayenne ab dem 1. Juni 2005 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen und ab demselben Datum die für den Linienflugverkehr zwischen Cayenne und Maripasoula, Saint-Georges de l'Oyapock und Saül bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 254 vom 13. September 2001 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Neue gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

2.1. Mindestanzahl der Frequenzen

Durchzuführen sind ganzjährig mindestens

zwischen Cayenne und Maripasoula

zwei Hin- und Rückflüge täglich;

zwischen Cayenne und Saül

ein Hin- und Rückflug täglich;

zwischen Cayenne und Saint-Georges de l'Oyapock

jeweils ein Hin- und Rückflug montags, mittwochs, freitags und sonntags;

zwischen Cayenne und Grand-Santi via Saint-Laurent du Maroni

ein Hin- und Rückflug täglich.

2.2. Kapazitätsangebot

Auf jeder der vier Strecken muss eine der Nachfrage entsprechende Mindestkapazität angeboten werden. In jedem Fall darf die Mindestkapazität folgende Werte nicht unterschreiten:

zwischen Cayenne und Maripasoula

— 33 000 Sitze jährlich

— 440 Tonnen Fracht jährlich

zwischen Cayenne und Saül

— 8 000 Sitze jährlich

— 100 Tonnen Fracht jährlich

zwischen Cayenne und Saint-Georges de l'Oyapock

— 5 000 Sitze jährlich

zwischen Cayenne und Saint-Laurent du Maroni / Grand-Santi

— 8 000 Sitze jährlich

— 300 Tonnen Fracht jährlich

Diese Kapazitäten beziehen sich für Fluggäste auf die Summe der in beiden Richtungen verfügbaren Sitze und für Fracht nur auf die Abflüge von Cayenne oder Saint-Laurent du Maroni. Die genannten Frachtkapazitäten enthalten kein Reisegepäck.

2.3. Tarife für die Personenbeförderung

Für alle Flüge sind ohne Kapazitätsbeschränkung ein Standardtarif und ein Billigtarif anzubieten. Der Billigtarif gilt für Fluggäste, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate und einen Tag pro Jahr in der Gemeinde sind, nach und/oder aus der sie die Vergünstigung beanspruchen (Maripasoula, Säül, Saint-Georges de l'Oyapock oder Grand-Santi).

Dabei gelten folgende Höchsttarife:

| Strecke | Standardtarif für einen Hinflug ohne Steuern | Billigtarif für einen Hinflug ohne Steuern |
|---------------------------------------|--|--|
| Cayenne — Maripasoula | 58,20 EUR | 35,75 EUR |
| Cayenne — Säül | 42,60 EUR | 26,20 EUR |
| Cayenne — Saint-Georges de l'Oyapock | 42,60 EUR | 26,20 EUR |
| Cayenne — Grand-Santi | 58,20 EUR | 35,75 EUR |
| Grand-Santi — Saint-Laurent du Maroni | 42,60 EUR | 26,20 EUR |

Diese Flugpreise verstehen sich ohne Steuern und Gebühren, die pro Reisendem vom Staat, den Gebietskörperschaften oder den Flughafenbehörden erhoben und als solche auf dem Beförderungsdokument ausgewiesen werden.

2.4. Tarife für die Frachtbeförderung

Die Frachttarife (in Euro pro Kilogramm) dürfen je Produktkategorie nicht höher liegen als in folgender Tabelle angegeben:

| | Nahrungsmittel | | Normale Fracht | Reisegepäck | Landwirtschaftliche Fracht aus den Gemeinden |
|---------------------------------------|---------------------|----------|----------------|-------------|--|
| | Grundnahrungsmittel | Sonstige | | | |
| Cayenne — Maripasoula | 0,67 EUR | 0,84 EUR | 0,97 EUR | 1,49 EUR | 0,42 EUR |
| Cayenne — Säül | 0,48 EUR | 0,61 EUR | 0,76 EUR | 1,22 EUR | 0,30 EUR |
| Cayenne — Grand-Santi | 0,67 EUR | 0,84 EUR | 0,97 EUR | 1,49 EUR | 0,42 EUR |
| Grand-Santi — Saint-Laurent du Maroni | 0,48 EUR | 0,61 EUR | 0,76 EUR | 1,22 EUR | 0,30 EUR |

Die Frachttarife für Grundnahrungsmittel gelten für die in der beigefügten Liste aufgeführten Erzeugnisse, die dem französischen Staat als allgemeines Dokument für Zwecke der Wirtschaftsinformation dient.

Die angegebenen Höchsttarife können einmal jährlich gemäß der Entwicklung des Einzelhandelspreisindex in den vorangegangenen 12 Monaten geändert werden. Diese Änderung wird den auf dieser Strecke tätigen Unternehmen 90 Tage vor ihrem Inkrafttreten per Post mitgeteilt.

2.5. Dienstqualität

Das Luftfahrtunternehmen muss mittels eines Kühlsystems alle gefrorenen, tiefgefrorenen und gekühlten Erzeugnisse befördern können.

2.6. *Kontinuität der Flüge*

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, jährlich 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 muss jedes Luftfahrtunternehmen, das eine der Strecken zu bedienen beabsichtigt, die Bedienung für mindestens zwölf aufeinander folgende Monate gewährleisten.

Die Flüge können vom Luftfahrtunternehmen nur nach mindestens sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Missachtung der oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen administrative oder gerichtliche Sanktionen zur Folge haben kann.

ANHANG

Grundnahrungsmittel

Weizenmehl Typ 45
Hochwertige Teigwaren
Vorbehandelter Reis
Nicht vorbehandelter Reis
Weizengries
Trockengemüse (Alle)
Gemüsekonserven
Fleischkonserven
Fischkonserven
Haltbare Fertiggerichte
Getrockneter und geräucherter Fisch
Pökelfleisch
Zucker
Feines Salz
Grobes Salz
Tafelschokolade
Ungesüßter Kakao
Konfitüren
Abgefülltes Wasser
H-Milch
Milchpulver
Butter
Margarine
Öle
Fleisch und Fisch, tiefgefroren und gefroren

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3774 — Pirelli/DB Real Estate/Investitori Associati/La Rinascente-Upim)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 83/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. März 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Pirelli C. Real Estate SpA („PRE“, Italien), DB Real Estate Global Opportunities IB, L.P. („DBRE“, Cayman Inseln) und Investitori Associati SGR SpA („IA SGR“, Italien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen La Rinascente SpA („La Rinascente“, Italien) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PRE: Immobiliendienstleistungen und Investitionen,
- DBRE: Beschränkter Immobilien Investment Fonds,
- IA SGR: Fonds Management Dienstleistungen,
- La Rinascente: Einzelhandel mit Kleidung und Accessoires sowie Haushaltsprodukten und Gemischtwaren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3774 — Pirelli/DB Real Estate/Investitori Associati/La Rinascente-Upim, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf